

STELLUNGNAHME

Mainz, 16. Februar 2026

***Vespa velutina nigrithorax* – Staatsaufgabe statt Imkerlast**

Zusammenfassung

Die Bekämpfung der Asiatischen Hornisse (*Vespa velutina nigrithorax*) ist als staatlich zu organisierende Pflichtaufgabe zu verstehen. Sie dient dem Schutz der Biodiversität und der Bestäubungsleistungen sowie der Sicherung landwirtschaftlicher Wertschöpfung, insbesondere in der Imkerei und im Obst- und Weinbau. Zugleich berührt sie die öffentliche Gesundheit und Sicherheit. Vor diesem Hintergrund ist es weder praktisch noch rechtlich tragfähig, die Verantwortung auf Hobbyimkerinnen und Hobbyimker oder informelle Freiwilligenmodelle zu verlagern.

Unionsrechtlich ist der Handlungsmaßstab eindeutig: *Vespa velutina nigrithorax* ist eine Unionslisten-Art nach der IAS-Verordnung (VO (EU) Nr. 1143/2014). Der Begriff des „Managements“ ist dort legaldefiniert und meint gerade nicht passives Abwarten, sondern aktive Maßnahmen – tödlicher oder nicht-tödlicher Art – zur Beseitigung, Populationskontrolle oder Eindämmung unter gleichzeitiger Minimierung von Nichtziel-Effekten. Art. 19 IAS-VO verpflichtet die Mitgliedstaaten zu wirksamen Managementmaßnahmen, einschließlich Schadensminimierung, Priorisierung nach Kostenwirksamkeit und Wirkungskontrolle. Management ist damit Vollzug und Ergebnisverantwortung, nicht eine bloße Zuständigkeitsdebatte.

Für Rheinland-Pfalz als Grenzland kommt eine zusätzliche Pflichtdimension hinzu: Die Kooperations- und Koordinierungspflichten der IAS-Verordnung, insbesondere nach Art. 19 Abs. 5 und Art. 22, erhöhen den Handlungsdruck. Untätigkeit in einem Mitgliedstaat darf Maßnahmen benachbarter Staaten nicht entwerten; die unionsrechtlich gebotene loyale Zusammenarbeit verlangt abgestimmtes, grenzüberschreitend anschlussfähiges Handeln.

Der Rechtsvergleich mit Frankreich unterstreicht diese Lesart. Frankreich hat 2025 mit der Loi n° 2025-237 vom 14. März 2025 ein eigenständiges Gesetz zur Eindämmung der *Vespa velutina* verabschiedet und damit ausdrücklich klargestellt, dass Bekämpfung nicht als freiwillige Privatleistung verstanden wird, sondern als staatlich zu steuernde Aufgabe. Kern ist eine verbindliche Planarchitektur mit einem nationalen Plan und dessen Umsetzung über departementale Pläne, einschließlich Überwachung, Nestbeseitigung und Koordination sowie öffentlicher Information. Der Planrahmen umfasst u.a. Prävention, selektives Trapping, Melde- und Zerstörungsverfahren für Nester, Öffentlichkeitsinformation und die Einbindung relevanter Akteure; zudem sieht das Gesetz einen Entschädigungsmechanismus für wirtschaftliche Verluste von Imkereibetrieben vor. Ein Umsetzungsdekret vom 29. Dezember 2025 konkretisiert das Verfahren zur Annahme der nationalen und departementalen Pläne und unterlegt damit den Anspruch eines verbindlichen, staatlich koordinierten Managements.

Die Notwendigkeit staatlicher Organisation folgt zudem aus drei besonders gewichtigen Gründen. Erstens handelt es sich um ein Gemeinwohl- bzw. Kollektivgut: Der Nutzen der Bekämpfung fällt überwiegend der Allgemeinheit zu, etwa durch stabilisierte Ökosystemleistungen, Erntesicherung und Sicherheitsgewinne; ohne staatliche Koordination drohen Unterversorgung und ein ineffizienter Flickenteppich. Zweitens sind

hoheitliche Befugnisse regelmäßig unerlässlich, weil Nester häufig auf fremden Grundstücken oder öffentlichen Flächen liegen und rechtssichere Betretungs-, Duldungs- und Anordnungsmechanismen dauerhaft nur behördlich tragfähig sind. Drittens ist die praktische Nestlokalisierung und -beseitigung Gefahrenarbeit, die standardisierte Verfahren (SOP), Qualifikation, Arbeitsschutz und ein belastbares Haftungs- und Versicherungsregime voraussetzt – Anforderungen, die Ehrenamtsstrukturen strukturell nicht zuverlässig gewährleisten können.

Als Zielbild ergibt sich ein professionelles Management mit klarer Rollenverteilung: Eine Landeskoordinationsstelle übernimmt Meldeportal, Verifikation, Priorisierung, Einsatzsteuerung, Dokumentation und Evaluation unter ressortübergreifender Federführung. Die Gefahrenarbeit erfolgt durch professionelle, versicherte Einsatzteams, staatlich organisiert oder behördlich beauftragt. Die Imkerschaft wird als Frühwarnsystem („Scouts“) eingebunden, leistet Wissenstransfer und unterstützt das Monitoring, übernimmt jedoch nicht die Exekution.

Schließlich bedarf es eines mehrgleisigen Handlungspfads. Auf Landesebene in Rheinland-Pfalz sind eine Task Force und eine Koordinationsstelle einzurichten, klare Zugangs- und Gefahrenabwehrprozesse zu schaffen, vollständige Kostenübernahme sicherzustellen und ein Jahresbericht mit Kennzahlen (Reaktionszeit, Erfolgsquote, Kostenwirksamkeit) zu etablieren. Auf Bundesebene sind Mindeststandards für Monitoring, SOP, Qualifikation und Daten zu harmonisieren, eine zentrale Wissens- und Koordinationsfunktion aufzubauen und angewandte Forschung zu fördern (Detektion, sichere Fernbekämpfung, Nebenwirkungen). Auf EU-Ebene sind Grenzraumkooperation und ein gemeinsames Lagebild voranzutreiben, flankierend die Prüfung zusätzlicher Instrumente des Pflanzengesundheitsrechts – insbesondere nach Art. 30 VO (EU) 2016/2031 – zu initiieren und verfahrenspolitische Hebel wie Petitionen zur Verantwortungszurechnung zu nutzen.

Kernaussage

Die Bekämpfung der Asiatischen Hornisse (*Vespa velutina nigrithorax*) ist eine staatliche Pflichtaufgabe im Schnittfeld von Natur- und Artenschutz, Landwirtschaft (insbesondere Bestäubungsleistungen, Imkerei, Obst- und Weinbau) sowie öffentlicher Gesundheit und Sicherheit. Ihre Wahrnehmung kann unions- und verfassungsrechtlich nicht dauerhaft auf private oder ehrenamtliche Strukturen – etwa Hobbyimkerinnen und Hobbyimker oder ad-hoc organisierte Bekämpfungsmodelle – verlagert werden. Erforderlich ist vielmehr ein ressortübergreifend koordiniertes, professionell organisiertes Maßnahmenregime mit klarer Verantwortungszuordnung, wirksamer Finanzierung, rechtssicheren Eingriffs- und Betretungsbefugnissen, standardisierten Qualitäts- und Arbeitsschutzstandards sowie nachvollziehbarer Wirkungs- und Kostenkontrolle.

A. Ausgangslage und Handlungsdruck

Vespa velutina wurde in Europa eingeschleppt und hat sich in verschiedenen Mitgliedstaaten dauerhaft etabliert. In Rheinland-Pfalz ist seit 2022 eine deutliche Zunahme – insbesondere großer Sekundärnester – zu verzeichnen, die über reine Einzelfalllagen hinausgeht und eine populationsdynamische Phase der Verdichtung und flächenhaften Ausbreitung anzeigt. Mit der unionsrechtlichen Einordnung als invasive gebietsfremde Art von unionsweiter Bedeutung ist der Rechtsrahmen auf Prävention,

Schadensminimierung und grenzüberschreitend koordiniertes Management ausgerichtet. Untätigkeit oder die Delegation in unverbindliche Freiwilligenstrukturen ist mit diesem Rahmen nicht vereinbar.

B. Rechtliche Herleitung der staatlichen Verantwortung

I. Verfassungsrechtliche Bindung

Art. 20a GG verpflichtet den Staat, „auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere“ zu schützen. Diese Staatszielbestimmung wirkt als verbindlicher Orientierungsmaßstab für Gesetzgebung und Vollzug. Wo – wie bei invasiven Arten – strukturelle Risiken für Biodiversität, Ökosystemleistungen und Tierhaltung bestehen, verdichtet sich das staatliche Ermessen zu einer Pflicht, geeignete Organisations- und Vollzugsstrukturen vorzuhalten, die den Schutzauftrag tatsächlich wirksam werden lassen.

II. Unionsrechtlicher Vollzugsauftrag nach der IAS-Verordnung

Vespa velutina nigrithorax ist auf der Unionsliste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung geführt. Damit unterliegt ihr Umgang der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über invasive gebietsfremde Arten (IAS-Verordnung). Der unionsrechtliche Ansatz ist nicht reaktiv, sondern präventiv: Er verlangt die frühzeitige Errichtung wirksamer Strukturen zur Vermeidung, Eindämmung und Minimierung nachteiliger Auswirkungen.

Die IAS-Verordnung definiert „Management“ in Art. 3 Nr. 17 als „tödliche oder nicht tödliche Maßnahmen, die auf die Beseitigung, Populationskontrolle oder Eindämmung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art abzielen und gleichzeitig die Auswirkungen auf Nichtziel-Arten und ihre Lebensräume minimieren“. Schon die Legaldefinition setzt damit ein operatives, fachlich qualifiziertes Maßnahmenregime voraus, das professionelle Planung, Durchführung und Wirkungskontrolle einschließt – nicht punktuelle Einzelaktionen ohne Qualitätssicherung.

Ergänzend definiert Art. 3 Nr. 14 VO (EU) 1143/2014 die „Populationskontrolle“ als Maßnahmen, mit denen die Zahl der Exemplare „möglichst niedrig“ gehalten wird, „sodass – obwohl die Art nicht beseitigt werden kann – ihre Invasionskapazität und ihre nachteiligen Auswirkungen auf die Biodiversität, die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen, auf die menschliche Gesundheit oder auf die Wirtschaft minimiert werden“. Dieses Minimierungsgebot ist präventiver Natur: Es verlangt aktives Handeln zur Niedrighaltung der Population, nicht erst eine Reaktion auf eingetretene ökologische Schäden.

Schließlich definiert Art. 3 Nr. 15 VO (EU) 1143/2014 „Eindämmung“ als alle Maßnahmen zur Errichtung von Barrieren, die das Risiko minimieren, „dass sich eine Population einer invasiven gebietsfremden Art verstreut und über das befallene Gebiet hinaus ausbreitet“. Eindämmung ist ihrem Wesen nach eine vorsorgende Maßnahme, die vor dem Schadenseintritt in bisher unbesiedelte Gebiete ansetzt. Der Rechtsrahmen der IAS-Verordnung ist damit auf jeder Definitionsebene – Management, Populationskontrolle und Eindämmung – präventiv ausgerichtet.

Die präventive Grundarchitektur wird durch das unionsrechtliche Vorsorgeprinzip verstärkt (Art. 191 Abs. 2 AEUV). Erwägungsgrund (20) der IAS-Verordnung benennt es ausdrücklich als Handlungsgrundlage; Art. 8 Abs. 5 greift es operativ auf, indem er den Entzug von Genehmigungen „in Anwendung des Vorsorgeprinzips“ ermöglicht, selbst wenn wissenschaftliche Angaben nicht ausreichen. Für die Managementpflicht nach Art. 19 folgt daraus: Der Aufbau von Strukturen darf nicht vom – regelmäßig

zeitverzögerten – Nachweis eingetretener Biodiversitätsverluste abhängig gemacht werden; vielmehr ist präventiv zu handeln, um Auswirkungen zu minimieren.

Erwägungsgrund (24) bekräftigt das normative Stufenmodell: Nach Einbringung einer invasiven Art seien Maßnahmen zur „sofortigen Beseitigung unabdingbar“; wo Beseitigung nicht mehr möglich ist oder die Kosten den Nutzen überwiegen, „sollten Eindämmungs- und Bekämpfungsmaßnahmen angewendet werden“. Art. 19 Abs. 1 setzt diesen Grundsatz rechtsverbindlich um, indem er die Mitgliedstaaten verpflichtet, innerhalb von 18 Monaten nach Aufnahme in die Unionsliste über „wirksame Managementmaßnahmen“ zu verfügen. Die Kette Erwägungsgrund (24) → Art. 19 Abs. 1 bildet damit einen unionsrechtlichen Mindeststandard: Beseitigung als Vorzugsoption, wirksames Management als unverrückbare Pflicht.

Die vom Unionsgesetzgeber adressierten Wirkungsdimensionen sind dreifach: Erwägungsgrund (3) nennt „gravierende Beeinträchtigungen heimischer Arten sowie der Struktur und Funktion des Ökosystems“, ferner „erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Wirtschaft“. Erwägungsgrund (6) ergänzt ausdrücklich die „Sicherheit“ als eigenständiges Schutzgut. Damit sind Biodiversität/Ökosystemleistungen, Wirtschaft (einschließlich Landwirtschaft) und Gesundheit/Sicherheit unionsrechtlich als gleichwertige Schutzgüter angelegt.

III. Grenzüberschreitende Dimension und Kooperationspflichten

Für Rheinland-Pfalz als Grenzregion zu Frankreich, Belgien und Luxemburg tritt eine unionsrechtlich verschärfte Pflichtendimension hinzu. Art. 19 Abs. 5 VO (EU) 1143/2014 begründet eine Kooperationspflicht: Besteht ein erhebliches Risiko, dass sich eine invasive Art von unionsweiter Bedeutung in einen anderen Mitgliedstaat ausbreiten wird, müssen die betroffenen Mitgliedstaaten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich in Kenntnis setzen und gegebenenfalls gemeinsam vereinbarte Managementmaßnahmen festlegen. Daraus folgt eine aktive Handlungs- und Koordinationspflicht, die Untätigkeit ausschließt.

Selbst in der konstituierten Ausnahme – wenn ein Mitgliedstaat gemäß Art. 18 Abs. 1 VO (EU) 1143/2014 auf sofortige Beseitigungsmaßnahmen verzichtet – bleibt gemäß Art. 18 Abs. 4 die Pflicht bestehen, durch Eindämmungsmaßnahmen „die weitere Ausbreitung der invasiven gebietsfremden Art in andere Mitgliedstaaten“ zu verhindern. Diese Eindämmungspflicht ist nicht disponibel und bildet den unionsrechtlichen Mindeststandard auch dort, wo eine vollständige Beseitigung nicht mehr möglich ist.

Art. 22 Abs. 1 VO (EU) 1143/2014 verpflichtet die Mitgliedstaaten darüber hinaus zu „enger Abstimmung“ bei der Erfüllung der Verordnungspflichten und nennt als Anknüpfungspunkte insbesondere gemeinsame Grenzen (lit. c) und gemeinsame biogeografische Regionen (lit. b). Rheinland-Pfalz erfüllt beide Kriterien. Diese Koordinierungspflicht setzt funktionierende staatliche Strukturen voraus, die als Verhandlungs- und Umsetzungspartner gegenüber Nachbarstaaten auftreten können; ehrenamtliche Freiwilligenstrukturen besitzen hierfür keinen Akteursstatus.

Erwägungsgrund (18) verdeutlicht die grenzüberschreitende Logik: Unionsweite Verbote und Maßnahmen seien nötig, um sicherzustellen, dass die in einem Mitgliedstaat getroffenen Maßnahmen nicht durch Untätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat zunichte gemacht werden. In Verbindung mit dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit (Art. 4 Abs. 3 EUV) entsteht eine Untätigkeitssperre „in beide Richtungen“: Deutschland darf Maßnahmen in Nachbarstaaten nicht dadurch konterkarieren, dass von deutschem Territorium Reinvationen und weitere Ausbreitung unkontrolliert ausgehen.

IV. Pflanzengesundheitsrecht als ergänzende Eskalationsspur

Unabhängig von der IAS-Systematik kann ergänzend das Pflanzengesundheitsrecht herangezogen werden. Die Listung als Unions-Quarantäneschädling erfolgt nach der Verordnung (EU) 2016/2031 (Pflanzengesundheitsverordnung) und den Anhängen der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072. Eine solche Einstufung ist derzeit nicht gegeben und unionsrechtlich anspruchsvoll; gleichwohl eröffnet Art. 30 VO (EU) 2016/2031 die Möglichkeit, Unionsmaßnahmen auch für (noch) nicht gelistete Organismen zu prüfen und befristet anzuordnen, sofern Anhaltspunkte bestehen, dass die Kriterien für eine Listung erfüllt sein könnten. Für die Verbandsebene bedeutet dies: Neben dem konsequenten IAS-Vollzug kann – auf Basis eines fachlich prüffähigen Dossiers – eine unionsrechtliche Prüfung zusätzlicher Maßnahmen initiiert werden.

C. Warum das Management staatlich organisiert und verantwortet werden muss

I. Schutzgüter und Gemeinwohlcharakter

Die Bekämpfung von *Vespa velutina* betrifft Schutzgüter, die der Unionsgesetzgeber ausdrücklich als Regelungszweck anerkennt: Biodiversität und Ökosystemleistungen (insbesondere Bestäubung), menschliche Gesundheit, Sicherheit sowie Wirtschaft. Diese Querschnittsdimension qualifiziert die Aufgabe als Gemeinwohlaufgabe. Sie ist kein „Sonderinteresse“ der Imkerschaft, sondern berührt die Funktionsfähigkeit von Ökosystemen und agrarischer Wertschöpfung ebenso wie Gefahrenabwehr im Siedlungsraum.

II. Hoheitliche Befugnisse, Rechtssicherheit und Durchsetzbarkeit

Wirksame Nestbekämpfung erfordert regelmäßig Maßnahmen auf fremden Grundstücken, in öffentlichen Anlagen oder an Infrastruktur. Ohne rechtssichere Betretungs- und Eingriffsrechte sowie klare Zuständigkeiten entstehen Vollzugslücken. Hoheitliche Befugnisse – von der Duldungsanordnung bis zur Koordination im öffentlichen Raum – können nicht durch private Akteure ersetzt werden. Ein System, das auf Einwilligungen, Zufallskontakte oder informelle Absprachen angewiesen ist, bleibt strukturell lückenhaft und erfüllt weder den unionsrechtlichen Überwachungs- noch den Managementauftrag.

III. Arbeitsschutz, Haftung und professionelle Standards

Die operative Nestbeseitigung ist Gefahrenarbeit: Höhenzugang, aggressive Kolonien, potenziell schwere Sticheereignisse sowie der Einsatz von Bioziden erfordern qualifizierte Ausbildung, standardisierte Einsatzverfahren (SOP), persönliche Schutzausrüstung, Gefährdungsbeurteilungen, Versicherungs- und Haftungsregime sowie Qualitätssicherung. Diese Elemente sind notwendig, um Personenschäden, Umweltschäden und Rechtsverletzungen zu vermeiden. Die Übertragung solcher Tätigkeiten auf Hobbyimkerinnen und -imker oder eine „Velutina-Army“ führt zu unvertretbarer Risikoexternalisierung und ist mit dem unionsrechtlich vorausgesetzten qualifizierten „Management“ nicht vereinbar.

IV. Prävention und Kostenwirksamkeit – unionsrechtlicher Maßstab

Die IAS-Verordnung enthält einen expliziten Präventionsprimat: Erwägungsgrund (15) hält fest, Prävention sei „aus ökologischer Sicht wünschenswerter und kostenwirksamer als ein nachträgliches Tätigwerden“ und solle Priorität erhalten. Daraus folgt auch haushaltspolitisch: Jeder Euro, der heute nicht in professionelles Monitoring und Management investiert wird, verursacht typischerweise ein Vielfaches an späteren Kosten für Schadensbegrenzung, Wiederherstellung und wirtschaftliche Verluste.

Art. 19 Abs. 1 Satz 2 VO (EU) 1143/2014 verlangt überdies ausdrücklich, dass Managementmaßnahmen sich „auf eine Kosten-Nutzen-Analyse“ stützen und nach ihrer „Kostenwirksamkeit priorisiert“ werden. Diese unionsrechtliche Anforderung ist nur erfüllbar, wenn Daten zu Meldungen, Verifikation, Einsätzen, Erfolg (Nestvernichtung), Reaktionszeiten, Nebenwirkungen und Kosten systematisch erhoben, dokumentiert und evaluiert werden.

V. Finanzierung: Verursacherprinzip und staatliche Kostentragung

Art. 21 VO (EU) 1143/2014 i.V.m. Erwägungsgrund (26) verankert den Grundsatz der Kostenerstattung nach dem Verursacherprinzip. Dieses Prinzip ist unionsrechtlich auch in Art. 191 Abs. 2 AEUV angelegt. Bei einer Art wie *Vespa velutina*, deren Einbringung und Ausbreitung nicht auf Handlungen einzelner Imkerinnen und Imker zurückgeht, fehlt ein privater Verursacher, auf den Kosten abgewälzt werden könnten. Die Finanzierungsverantwortung fällt daher dem Staat zu. Eine strukturelle Verlagerung der Kosten auf Betroffene widerspricht dem Verursacherprinzip, weil die Imkerschaft gerade nicht Verursacher, sondern Adressat der nachteiligen Auswirkungen ist.

D. Operative Anforderungen und Rollenmodell

I. Überwachungssystem und Meldewesen

Die Einrichtung eines landeseinheitlichen Meldeportals mit georeferenzierter Lagekarte ist nicht lediglich eine organisatorische Optimierung, sondern Erfüllung einer bestehenden Unionspflicht. Art. 14 Abs. 1 VO (EU) 1143/2014 verpflichtet die Mitgliedstaaten, ein Überwachungssystem für invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung zu errichten. Dieses System muss nach Art. 14 Abs. 2 lit. b „hinreichend dynamisch“ sein, um das Auftreten einer IAS „rasch“ feststellen zu können. Unkoordinierte Einzelmeldungen ohne zentrale Erfassung, Priorisierung, Verifikation und Reaktionszeitenmessung genügen diesem Maßstab nicht.

II. Stakeholder-Einbindung: Imkerschaft als Frühwarnsystem, nicht als Exekutive

Die Mitwirkung der Imkerschaft ist unionsrechtlich ausdrücklich intendiert – allerdings in der Rolle eines in ein staatliches System eingebundenen Stakeholders. Erwägungsgrund (22) VO (EU) 1143/2014 fordert die Mitwirkung „verschiedener Sektoren und Interessenträger einschließlich regionaler und örtlicher Gemeinschaften“ bei der Überwachung. Daraus folgt: Imkerinnen und Imker sollen als „Scouts“, Wissensmultiplikatoren und Meldende wirken; die operative Gefahrenarbeit der Nestbeseitigung bleibt Aufgabe professioneller, haftungsfähiger Strukturen.

III. Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenz

Art. 26 VO (EU) 1143/2014 verpflichtet die Mitgliedstaaten, der Öffentlichkeit frühzeitig und effektiv die Möglichkeit zu geben, sich an der Vorbereitung, Änderung und Überarbeitung von Managementmaßnahmen zu beteiligen. Diese Beteiligung ist als strukturierte Mitwirkung an Entscheidungsprozessen zu verstehen, nicht als Delegation operativer Vollzugsaufgaben. Sie stützt die Forderung, Imkerschaft, Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Kommunen und weitere Betroffene in Evaluations- und Fortschreibungsprozesse verbindlich einzubinden. Dies erfolgt im Kontext der unionsrechtlichen Öffentlichkeitsbeteiligung, insbesondere der Richtlinie 2003/35/EG (Umsetzung der Aarhus-Konvention).

E. Konkrete, mehrgleisige Handlungsempfehlungen

Zur effektiven und effizienten Bekämpfung von *Vespa velutina* ist ein paralleles Vorgehen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene angezeigt. Ziel ist ein kohärentes, kostenwirksames Management, das die präventiven Vorgaben der IAS-Verordnung erfüllt, die grenzüberschreitende Dimension adressiert und – soweit zweckmäßig – pflanzengesundheitsrechtliche Instrumente als zusätzliche Eskalationsspur nutzt.

I. Ebene Land Rheinland-Pfalz: Vollzug und Organisation

- Einrichtung einer ressortübergreifenden Task-Force (Umwelt/Naturschutz, Landwirtschaft/Pflanzenschutz, Gesundheit, Inneres/Kommunales) mit klarer Federführung, Entscheidungs- und Budgetverantwortung.
- Aufbau einer zentralen Koordinationsstelle („Landeskoordinator *Vespa velutina*“) mit 24/7-meldungsfähigem Portal, Verifikation, Priorisierung, Einsatzsteuerung, Dokumentation und Auswertung.
- Beauftragung bzw. Aufbau professioneller, versicherter Bekämpferteams (z.B. zertifizierte Schädlingsbekämpfung, spezialisierte Feuerwehr- oder Fachfirmen) mit standardisierten SOP, Ausbildung, Arbeitsschutz, Qualitätskontrolle und Risiko-/Nebenwirkungsmanagement.
- Rechtssichere Regelung von Betretungs- und Duldungsfragen sowie der Einsatzkoordination im öffentlichen Raum (Schnittstellen zu kommunaler Gefahrenabwehr, Rettungsdiensten und Eigentümern).
- Vollständige Kostenübernahme für Verifikation, Nestlokalisierung und Nestbeseitigung; klare Regelungen zur Erstattung notwendiger Auslagen und – soweit einschlägig – Entschädigung bei nachweislichen Schäden; Finanzierung als Dauertitel (Präventionsprimat, Erwägungsgrund 15).
- Einrichtung eines Landesjahresberichts mit Kennzahlen (Meldungen, verifizierte Nester, Reaktionszeiten, Erfolgsquote, Kosten je Einsatz, Nebenwirkungen) als Nachweis der Kostenwirksamkeit (Art. 19 Abs. 1 Satz 2).
- Kommunikations- und Sensibilisierungskampagne (Erkennung, Meldewege, Verhalten im Siedlungsraum) als Bestandteil der Gefahrenabwehr und zur Verbesserung der Datenqualität.

II. Bundesebene: Harmonisierung und Vollzugshilfe

- Entwicklung bundesweiter Mindeststandards (Monitoring, SOP, Ausbildung, Dokumentation, Evaluationsdesign) zur Vermeidung eines föderalen Flickenteppichs und zur Erhöhung der Kostenwirksamkeit.
- Aufbau bzw. Stärkung einer zentralen Wissens- und Koordinationsstelle (z.B. in Anbindung an fachzuständige Bundesinstitutionen) zur Bündelung von Daten, Best Practices, Schulungsmaterialien und Forschungsergebnissen.
- Gezielte Förderung angewandter Forschung (Nestdetektion, sichere Fernbekämpfung, Wirksamkeits- und Nebenwirkungsanalysen, Kosten-Nutzen-Modelle) und Transfer in Vollzugsvorgaben.

III. EU-Ebene (IAS): Koordination, Kooperation, Grenzmanagement

- Aktivierung und Operationalisierung der grenzüberschreitenden Kooperationspflichten (Art. 19 Abs. 5) durch abgestimmte Programme mit Frankreich, Belgien und Luxemburg; regelmäßige Lage- und Strategieabstimmungen.

- Sicherstellung der Eindämmungspflicht als unionsrechtlichem Mindeststandard (Art. 18 Abs. 4) insbesondere in Rand- und Neubesiedlungsgebieten; Einrichtung von Barrieren/Hotspot-Strategien entlang Ausbreitungskorridoren (Art. 3 Nr. 15).
- Umsetzung der Koordinierungspflicht (Art. 22 Abs. 1 lit. b und c) durch ein formales Grenzraum-Managementformat (Arbeitsgruppe, gemeinsame SOP, gegenseitige Unterstützungsmechanismen).
- Konsequente Umsetzung des Überwachungssystems (Art. 14) mit interoperablen Datenformaten und schneller Meldung/Verifikation; Aufbau eines gemeinsamen Lagebilds im Grenzraum.

IV. EU-Ebene (Pflanzengesundheit): Zusatzinstrumente prüfen und anstoßen

- Erstellung eines prüffähigen Dossiers zur Anregung unionsrechtlicher Maßnahmen nach Art. 30 VO (EU) 2016/2031 (Unionsmaßnahmen für nicht gelistete Organismen) als ergänzende Eskalationsspur.
- Prüfung, ob in noch nicht betroffenen Teilräumen Schutzgebietskonzepte („protected zones“) unionsrechtlich und faktisch tragfähig sind; wo geeignet, Vorbereitung entsprechender Anträge über die zuständigen staatlichen Stellen.
- Parallelführung dieser Spur ohne Verzögerung des IAS-Vollzugs: Pflanzengesundheitsrechtliche Optionen sind Ergänzung, nicht Ersatz des Managementauftrags nach VO (EU) 1143/2014.

V. Verfahrenspolitische Hebel: Verpflichtungsklarheit und Verantwortungszurechnung

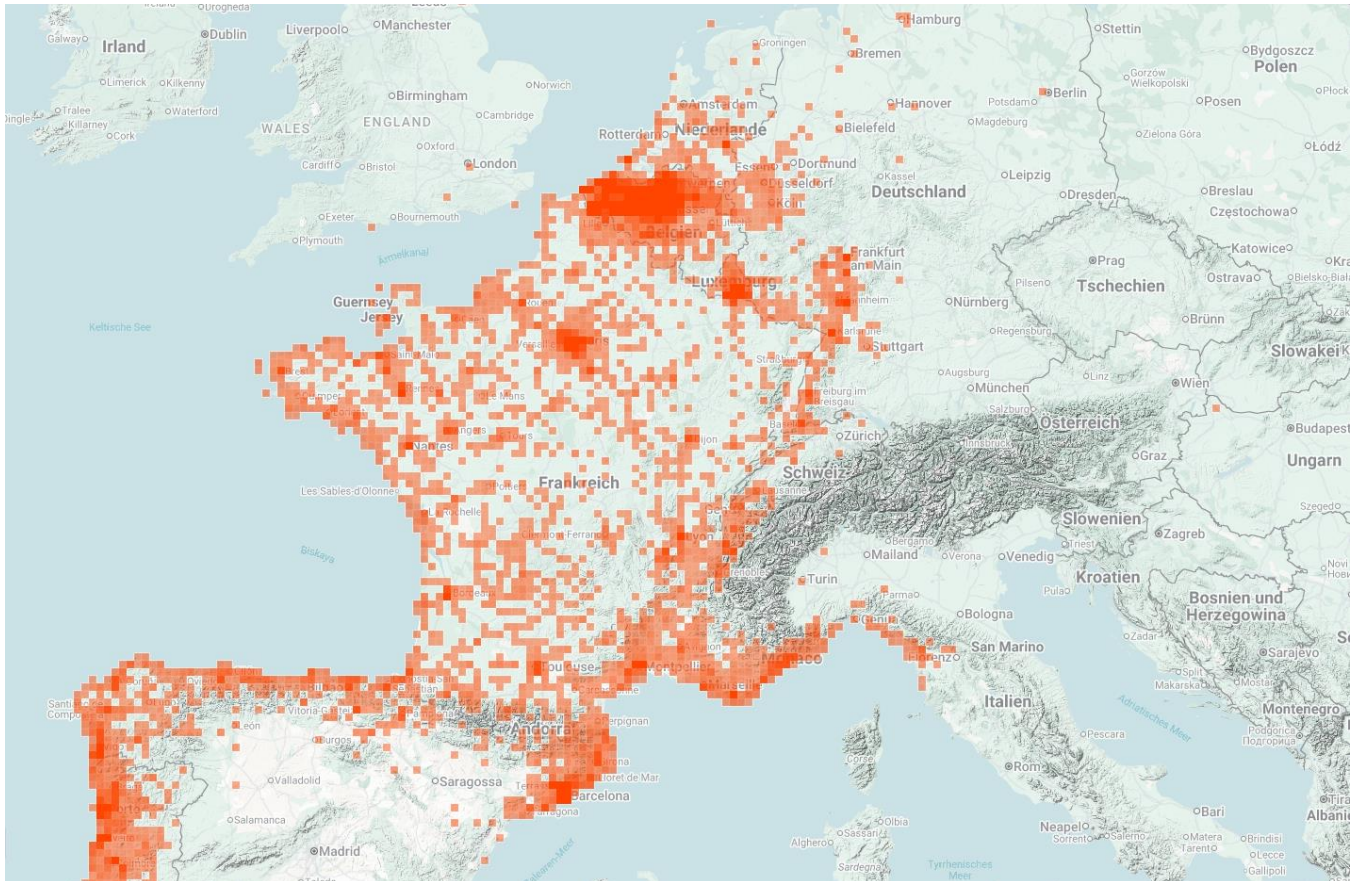
- Nutzung des Petitionsrechts (Art. 17 GG) zur bundespolitischen Befassung mit Finanzierung, Mindeststandards und grenzüberschreitender Koordination; Ziel: verbindlicher Handlungsauftrag und Haushaltsunterlegung.
- Petition an das Europäische Parlament (Art. 227 AEUV) zur Stärkung der unionsweiten Koordination, zur Überwachung der IAS-Pflichten und zur Prüfung ergänzender Instrumente.
- Aufbau strategischer Allianzen mit Obst-/Weinbau, Landwirtschaft, Naturschutz und kommunalen Spitzenverbänden, um den Gemeinwohlcharakter (EG 3, EG 6) politisch und administrativ zu verankern.

F. Schlussbemerkung

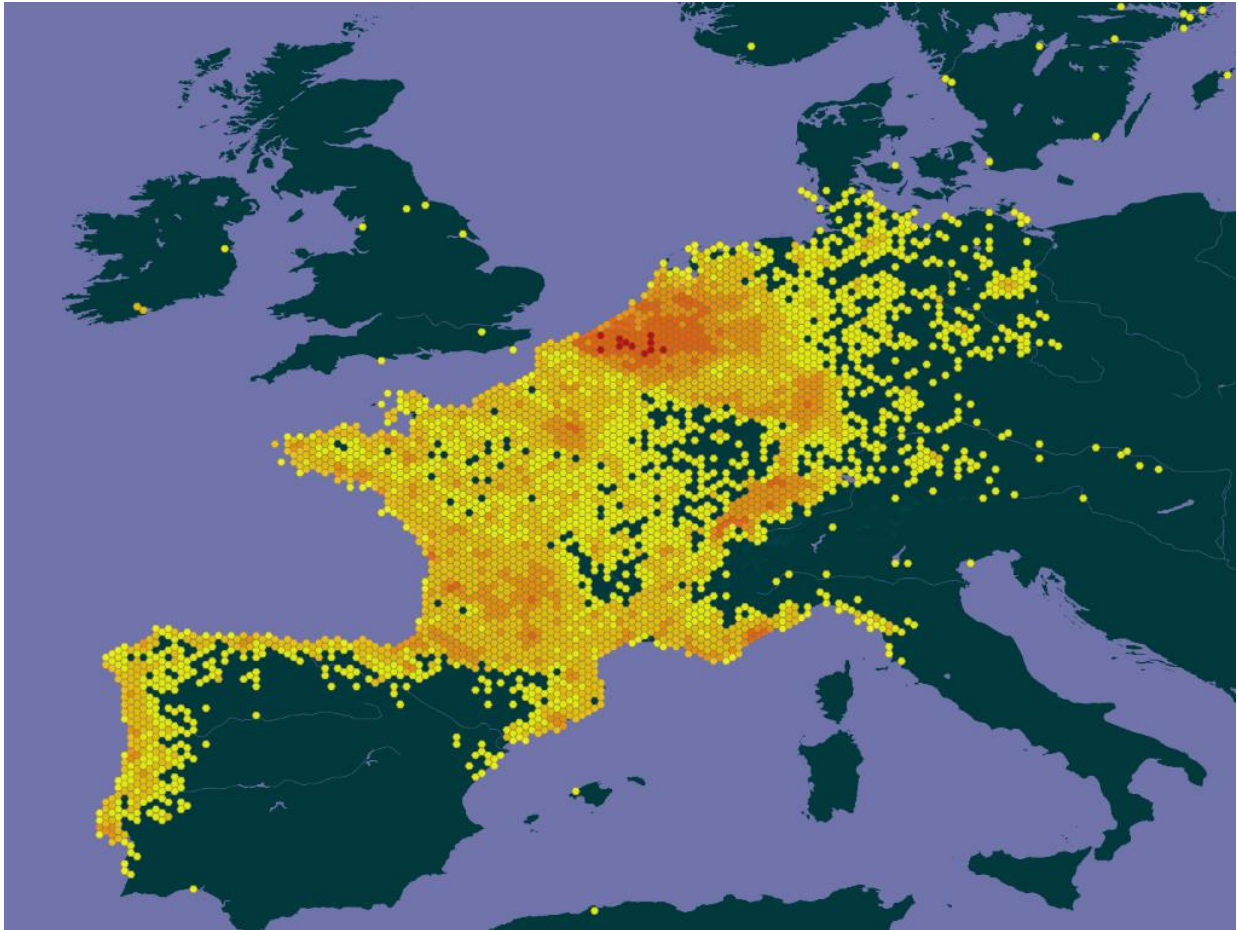
Die unionsrechtlichen Vorgaben der IAS-Verordnung verpflichten zu einem präventiven, kostenwirksamen und grenzüberschreitend abgestimmten Management. Die Legaldefinitionen (Art. 3 Nr. 14, 15, 17), die Überwachungspflicht (Art. 14), der Managementauftrag (Art. 19), die Kooperations- und Koordinierungspflichten (Art. 19 Abs. 5; Art. 22 Abs. 1), die Eindämmungspflicht (Art. 18 Abs. 4) sowie die unionsrechtlichen Leitprinzipien (Vorsorge- und Verursacherprinzip; Art. 191 Abs. 2 AEUV) lassen keinen Raum für eine dauerhafte Delegation der Exekution in ehrenamtliche Strukturen. Hobbyimkerinnen und Hobbyimker können und sollen als Bestandteil eines staatlich organisierten Frühwarn- und Überwachungssystems eingebunden werden; die rechtlich verantwortete und operativ riskante Nestbekämpfung muss jedoch professionell, haftungsfähig und staatlich koordiniert erfolgen. Rheinland-Pfalz als Grenzland trägt hierbei eine besondere unionsrechtliche Verantwortung, Managementerfolge in Nachbarstaaten nicht durch Untätigkeit zu konterkarieren (EG 18; Art. 4 Abs. 3 EUV).



Verbreitung der *Vespa velutina nigrithorax* (Stand Jan. 2026)



Quelle: https://www.inaturalist.org/observations?subview=map&taxon_id=119019



Quelle: <https://www.gbif.org/species/1311477>